

Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung komm. Spitzenverbände · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit und Soziale
Sicherung
Herrn Vorsitzenden Klaus Kirschner, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail: baerbel.gross@bundestag.de

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

10.11.2003

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 25
Telefax (02 21) 37 71-1 28
E-Mail post@staedtetag.de

Bearbeitet von
DLT/Dr. Vorholz

Aktenzeichen
IV-425-03/1
50.13.75 D

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0399
vom 11.11.03
15. Wahlperiode**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen – BT-Drs. 14/1783

hier: Stellungnahme zur Anhörung am 12. November 2003

Ihre Mail vom 05.11.2003

Sehr geehrter Herr Kirschner,

für die mit o. g. Mail übersandte Einladung zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen am 12. November 2003 dürfen wir herzlich danken.

Wir nehmen im Folgenden zu einigen Punkten des Gesetzentwurfs Stellung, die für die Kommunen als örtliche Träger der Sozial- und öffentlichen Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind.

zu Nr. 1 Ergänzung von § 13

Bereits bei der Anhörung der Koalitionsarbeitsgruppe „Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Oktober 2003 zur Umsetzung des SGB IX ist allseits der ganz erhebliche Aufwand bei der Erstellung der gemeinsamen Empfehlungen beklagt worden, dem nur begrenzt ein Nutzen für die behinderten Menschen und die Rehabilitationsträger gegenübersteht. Wir bitten dies auch vorliegend zu berücksichtigen, wenn eine weitere Empfehlung, dieses Mal zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste, installiert werden soll.

zu Nr. 2 Änderung von § 14

a) Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, dass ein Rehabilitationsträger über an ihn weitergeleitete Anträge auch dann entscheidet, wenn feststeht, dass er für die Erbringung der Rehabilitationsleistungen nicht in Frage kommt, ist „verschlimmbessert“ worden. Nun ist vorgesehen, dass der genannte Rehabilitationsträger unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger und in Abstimmung mit dem Antragsteller klärt, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der von § 14 SGB IX vorgegebenen Fristen entschieden wird.

Auch diese Regelung ist nicht praxisgerecht. Sie wird zu einer höchst zeitaufwendigen Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeträger auch in solchen Bereichen führen, die ihnen gar nicht bekannt sind. Es wäre beispielsweise eine umfängliche Prüfung des SGB VI erforderlich, die jedoch nicht geleistet werden kann, da das SGB VI für die Sozial- und Jugendhilfeträger nicht einschlägig ist. Das jetzt vorgesehene Verfahren halten wir darüber hinaus für rechtsstaatlich fragwürdig. Zuständigkeitsregelungen sind Schutzvorschriften für den Bürger, die nicht disponibel sind. Es kann nicht sein, dass hierüber in Abstimmung zweier Rehabilitationsträger zusammen mit dem Antragsteller befunden wird. Wir halten es daher für erforderlich, von der vorgesehenen Neuregelung abzusehen.

b) Die von uns uneingeschränkt befürwortete Aufhebung von § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX im Referentenentwurf (kein Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X für den unzuständigen erstangegangenen Rehabilitationsträger) ist gestrichen worden. Der Erstattungsanspruch wird nun von einer Vereinbarung der Rehabilitationsträger abhängig gemacht. Auch diese Regelung geht an der Praxis vorbei. Sie verursacht überflüssige Bürokratie. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht von Gesetzes wegen dem unzuständigen erstangegangenen Rehabilitationsträger ein Kostenerstattungsanspruch nach § 105 SGB X zustehen soll. Wir sprechen uns dafür aus, § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX aufzuheben.

c) Die Vorgabe in Abs. 5 Satz 5, dass die Erstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen innerhalb von zwei Wochen „nach Auftragserteilung“ erfolgen soll, ist wiederum praxisfern. So sehr es zu begrüßen sein mag, dass auch Gutachter zügig arbeiten müssen, wenn dasselbe von der Verwaltung gefordert wird, so wenig trägt diese Bestimmung der Realität Rechnung. Gerade im ländlichen Raum sind oftmals nicht ausreichend Gutachter vorhanden, so dass eine zügige Erstellung des Gutachtens nicht gewährleistet werden kann.

Keine Klarstellung in § 40 Abs. 2

Die von den Sozialhilfeträgern begrüßte Klarstellung des Referentenentwurfes zu § 40 Abs. 2, dass Leistungen zur Durchführung des Eingangsverfahrens für behinderte Menschen in Werkstätten grundsätzlich für drei Monate erbracht werden, ist gestrichen worden. Es erschließt sich uns nicht, warum diese sinnvolle Regelung wieder ausgeschlossen worden ist. Wir sprechen uns für eine Beibehaltung der Regelung aus dem Referentenentwurf aus.

zu Nr. 6 Änderung von § 55

Die Ergänzung, dass nicht nur die Beschaffung, die Ausstattung und die Erhaltung einer Wohnung in den Leistungskatalog der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fallen, sondern auch der Umbau der Wohnung, kann nicht, wie die Begründung zu suggerieren versucht, lediglich als Klarstellung verstanden werden. Wenn es sich lediglich um eine Klarstellung handeln würde, wäre die behinderungsgerechte Anpassung einer Wohnung auch bereits unter die Begriffe Ausstattung und Erhaltung zu fassen gewesen. Vielmehr ist die Befürchtung einer erneuten Leistungsausweitung begründet, was angesichts der finanziellen Situation der Kommunalhaushalte abzulehnen ist.

Zugleich ist abzulehnen, dass diese Leistungsausweitung nur bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vorgesehen ist, und nicht – wie noch im Referentenentwurf – wortgleich bei der Teilhabe am Arbeitsleben aufgenommen wird. Dies bedeutet eine erneute einseitige Verschiebung in den Bereich der Sozialhilfe, die für die Kommunen inakzeptabel ist.

Nach allem ist festzuhalten, dass mit dem Gesetzentwurf mehrere praxisferne Regelungen des SGB IX noch verschärft werden sollen. Zugleich wird ein erhöhter bürokratischer Aufwand entstehen. Beides wird nicht dazu beitragen, den Nutzen des SGB IX, dessen Umsetzung in der Praxis ohnehin schon schwierig ist, für die behinderten Menschen und die Rehabilitationsträger zu erhöhen.

An der Anhörung wird für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Frau Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag,

teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Wienand